

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	85/2024
Datum der Bereitstellung	02.10.2024

Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW Gemeinde Bocholt, Gemarkung Liedern

Gemäß § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW in der derzeit geltenden Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Die Grenzen des Grundstücks Gemeinde Bocholt, Gemarkung Liedern, Flur 5, Flurstück 77 sind von mir vermessen worden. Der Grenztermin findet am 09.10.2024 statt.

Für die angrenzenden Gewässerflurstücke Gemeinde Bocholt, Gemarkung Liedern, Flur 5, Flurstücke 52 und 121 sind im Liegenschaftskataster „Die Anlieger“ nachgewiesen. Am Grenztermin haben Sie oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person jedoch nicht teilgenommen. Hiermit wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen und hierzu Ihre Zustimmung zu erklären.

Aufgrund des § 21 Abs. 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW (VermKatG NRW) gebe ich Ihnen hiermit die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen bekannt.

Die zugehörige Grenzniederschrift kann während der unten aufgeführten Dienststunden in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Felix Gesing, Albert-Schweitzer-Straße 12, 46325 Borken

**Dienststunden: Montag - Donnerstag von 7:30 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:45 Uhr
Freitag von 7:15 - 13:00 Uhr**

eingesehen werden. Die Offenlage erfolgt ab dem 14.10.2024 für den Zeitraum eines Monats.

1. Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle (poststelle@vg-muenster.nrw.de) des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Borken, den 02.10.2024

gez. Dipl.-Ing. Felix Gesing, ÖbVI